



STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

Schwerin, den 03.07.2023

ÄNDERUNGSANTRAG

der SPD-Stadtfraktion

zur DS 00832/2023: 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16.91.01 „Zippendorf“ – Ersetzung des bestehenden Aufstellungsbeschluss

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:

Der Hauptausschuss beschließt, das Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16.91.01 Zippendorf **erst nach Vorlage eines touristischen Konzepts und in den Grenzen des Aufstellungsbeschluss vom 22.09.2020 fortzuführen.**

Die Auflagen des Landschaftsschutzgesetz sind ausnahmslos einzuhalten.

Zu beachten sind weiterhin die Erhaltungssatzung Zippendorf nach § 172 BauGB, das Entwicklungskonzept Mueß und Zippendorf und die Denkmalliste der Landeshauptstadt Schwerin.

Begründung:

Ging es im Aufstellungsbeschluss vom 22.9.2020 noch um den Erhalt des Strandhotels (was gibt die Stadt dem Investor an Bauungsmöglichkeiten, damit das Strandhotel erhalten bleibt?), steht heute etwas ganz anderes im Fokus. Das Strandhotel hat für den neuen Kaufinteressenten (der Kaufvertrag steht angeblich unter gewissen Bedingungen, die noch nicht erfüllt sind) keinerlei Bedeutung, als Denkmal stört es sogar.

Es geht heute ausschließlich um die Frage: Was gibt ihm die Stadt, damit im Areal des Strandhotels überhaupt irgendetwas passiert? Er will weit über 400 (Ferien-)Wohnungen mit massiver Einschränkung/Versiegelung schutzwürdiger Flächen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) bauen. Die Frage lautet auch: Belohnen wir einen Grundstückseigentümer, der das Strandhotel über 20 Jahre hat verfallen lassen, mit weit höherer Rendite als noch 2020 geplant?



In Zippendorf am Strandhotel muss etwas geschehen. Ferienwohnungen in erster und zweiter Reihe könnten sinnvoll sein, wenn ein touristisches Konzept den Bedarf bestätigt. Der DEHOGA, Regionalverband Schwerin, Matthias Theiner sieht einen geringen Bedarf, aber keinesfalls in dem komplett überdimensionierten Umfang. Auch die Sicherstellung der Ferienwohnungsnutzung ist weder vom Investor geplant, noch praktisch zu gewährleisten. Ein Konzept ist daher nötig, das den Bedarfsumfang benennt und Konflikte von Nutzungsarten bewältigt.

Der Landschaftsschutz, der Bodenschutz, der Klimaschutz, die Denkmalliste, das Entwicklungskonzept für Mueß und Zippendorf, die Erhaltungssatzung und all die anderen Aspekte, die die Verwaltung in ihrer Vorlage benennt, sind zwingend zu berücksichtigen. Das funktioniert nur, wenn die aktuell bestehenden LSG-Grenzen unbedingt eingehalten werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mandy Pfeifer